

116

2466 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Friedrich W [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], St[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],
als amtlich bestellter Vertreter
des Rechtsanwalts Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 19. Februar 1971 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der am 12. Juni 1908 geborene Kläger macht ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 BGG-Schluss in Verbindung mit §§ 82, 83 BGG geltend. Das Berufungsgericht verneint ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss, weil dem Kläger in Zeitpunkt der früheren Entscheidung kein Wahlrecht zugestanden habe.

Durch unanfechtbaren Bescheid war dem Kläger am 3. Februar 1959 unter Einstufung in den vergleichbaren höheren Dienst eine Kapitalentschädigung für Schädigung in selbständiger Erwerbstätigkeit zuerkannt worden. Im Februar 1959 hatte er ein monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.000 DM. Dieses erhöhte sich ab 1. Juni 1959 auf 1.100 DM. Sein Gesamteinkommen einschließlich Weihnachtsgroßifikation betrug im Jahre 1959 13.800 DM.

116

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 VGO), ob in einem solchen Fall nach § 82 BEG darauf abzustellen ist, welches Einkommen der Verfolgte in dem für das Vorliegen der Rentenvoraussetzungen maßgeblichen Zeitpunkt erzielt hat, oder ob das 1959 insgesamt erzielte Jahreseinkommen dem Tabellensatz nach Anlage 1 der 3. DV-BEG gegenüberzustellen ist.

Wüstenberg

Zorn

